

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 11. April.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im § 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§ 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimations Scheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2. Die Ertheilung eines Legitimations Scheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimations Scheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimations Schein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimations Schein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im § 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Umherziehende Schauspielergesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die im § 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4. Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§ 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung) zugelassen, noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer

oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5. Der Legitimations Schein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimations Schein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimations Scheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimations Scheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiet auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Legitimations Scheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimations Scheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im § 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7. Der Legitimations Schein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8. Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist § 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9. Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Berlin, den 7. März 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

2) Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. October v. J. (S. 516) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach § 90 Theil I. der deutschen Verhordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Be-

Kußgegeben in Marienwerder den 12 April 1877.

fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst be-
rechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

N a c h t r a g s = V e r z e i c h n i s s

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung
gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung
für den einjährig-freiwilligen Militärdienst be-
rechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolg-
reiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der
wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

1. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Askaniische Gymnasium zu Berlin.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Nakel (bisher Progymnasium,
Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 —
unter B. a. 1. 4.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Saarburg (bisher Progymnasium
ebenda unter B. a. VI.).

b. Realschulen erster Ordnung.

1. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zittau, einschließlich der Handels
Abtheilung der Anstalt (ebenda unter A. b. III. 9.).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Mainz.

III. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgym-
nasium (bisher Realklassen des Lyzeums zu Metz,
ebenda unter A. b. XIV. 1.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg-
reiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

1. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere
Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. 1. 5.).

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bür-
gerschule, ebenda unter C. a. aa. 1. 18.).

Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Neuhaldenleben.

II. Fürstenthum Neuf ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule
zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

1. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu

Dresden = Friedrichstadt (Nachtrags-Verzeichniß vom
29. März 1876 — S. 191 — unter C. a. II.).

Die städtische Realschule zu Leisnig.

= " = " = Pirna.

= " = " = Stollberg.

II. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Barr (bisher provisorisch berech-
tigt, Bekanntmachung vom 10. Oktober 1876. —
S. 528 — unter Nr. 1.).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in
den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Herzogthum Anhalt.

Die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Real-
klassen (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S.
41 — unter C. a. aa. VIII. 4.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Ent-
lassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denen unter
B. c. gehören.

1. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Strausberg.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein.

II. Großherzogthum Baden.

Das Realgymnasium zu Ettenheim.

III. Fürstenthum Neuf ältere Linie.

Die Realabtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

bb. Andere Lehranstalten.

1. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.

= " = " = Gewerbeshule daselbst.

II. Königreich Bayern.

Die städtische Handelsschule zu München.

b. Privat-Lehranstalten.

1. Königreich Württemberg.

Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf
dem Salon bei Ludwigsburg.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Schar-
vogel zu Mainz (Verzeichniß vom 19. Januar 1876
— S. 41 — unter C. b. V. 1.

III. Freie- und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg
(Nachtrags-Verzeichniß vom 2. Oktober 1876 — S.
517 — unter C. a. aa. II.).

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die Gewerbeschule zu Königsberg i Pr.

Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Köln.

3) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscoupons zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenterrivisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Controle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen bez. von der königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekom-

men sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

4) Preisaufgabe,

betreffend eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande, zur Anlage von Hausgärten

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preussischen Staaten setzt hiermit einen von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigerer Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehenende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General Sekretär des Vereins, Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretär wieder in Empfang genommen werden.

5) Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Kommission verkaufen und mit der Erhebung des Geldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfange des Kaufgeldes vorzuzeigen ist und als Belag zurückbehalten wird.

Berlin, den 21. März 1877.

Königliche 2. Remonteankaufskommission für Preußen.
von Arnim,
Major und Präses.

6) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1877 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai	in Stuhm,
= 23. =	= Mewe,
= 24. =	= Marienwerder,
= 25. =	= Neuenburg,
= 26. =	= Graudenz,
= 28. =	= Schweb,
= 29. =	= Culmsee,
= 29. =	= Tuchel,
= 30. =	= Thorn,
= 30. =	= Conitz,
= 31. =	= Briesen,
= 1. Juni	= Rehden,
= 2. =	= Rosenberg,
= 4. =	= Christburg,
= 1. Septbr.	= Strasburg,
= 3. =	= Bischofswerder,
= 3. =	= Dt. Crone.
= 4. =	= Dt. Eylau,
= 5. =	= Löbau.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Depot Pr. Markt auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesamten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es dringend wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindsleberne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 2. März 1877.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Polizei-Verordnung,

betreffend die Vertilgung der Wanderheuschrecke.

Im Hinblick auf die Thatsache, daß die erwie-

sener Maßen den Saaten äußerst gefährliche Wanderheuschrecke im Laufe des verfloffenen Jahres in einzelnen Theilen der Monarchie, insbesondere auch der diesseitigen Provinz aufgetreten ist, und in der Erwägung, daß, wenn auch bis jetzt keinerlei Anzeichen vorliegen, welche für die nächste Zeit eine irgendwie erhebliche Ausdehnung dieser Plage in unsern Gegenden besorgen lassen, gleichwohl beim ersten Vorkommen von Spuren des gedachten Insektes rasche und energische Maßregeln zu dessen Vernichtung und zur Verhinderung der Verbreitung desselben ergriffen werden müssen, verordne ich auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. = Samml. S. 265) mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Preußen unter Aufhebung der Polizei Verordnung der königlichen Regierung zu Marienwerder vom 12. August 1876 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 33) für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

§ 1. Jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks ist verpflichtet, von dem zu seiner Kenntniß gelangenden Vorkommen der Wanderheuschrecke, der Eier oder Larven derselben auf dem ihm gehörigen, von ihm besessenen oder innegehabten Grundstücke der Ortspolizeibehörde, oder sofern dieselbe nicht innerhalb des betreffenden Gemeinde- (Guts-) Bezirks ihren Sitz hat, dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ungesäumt Anzeige zu erstatten, welcher letztere in diesem Falle sofort die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen hat.

§ 2. Sobald sich Spuren von Wanderheuschrecken oder von Brutstätten derselben an einem Orte bezw. innerhalb eines bestimmten Landstriches zeigen, haben die im § 1 genannten Personen auf desfallige Anordnung der Ortspolizeibehörde an den näher zu bezeichnenden Zeitpunkten oder innerhalb der zu bestimmenden Zwischenräume die Durchsuchung der betreffenden Grundstücke nach den Spuren des gedachten Insektes unter Beobachtung der zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Anleitung entweder selbst oder durch andere geeignete Personen zu bewerkstelligen und von dem Ergebnisse ihrer Ermittlungen gemäß der Bestimmung im § 1 dieser Polizei-Verordnung Anzeige zu erstatten.

Desgleichen hat jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks den von dem betreffenden Kommunal-Verbande zum Zwecke der Ermittlung des Vorkommens der Wanderheuschrecke bestellten, mit der erforderlichen Legitimation zu versehenen Personen den Zutritt auf das bezügliche Grundstück zu gestatten und denselben zur Erreichung ihres Zweckes alle den Umständen entsprechende Beihilfe zu leisten.

§ 3. Die im § 1 genannten Personen müssen die von ihnen angetroffenen Wanderheuschrecken, soweit man deren überhaupt habhaft werden kann, nach des-

falls von der Ortspolizeibehörde zu ertheilender Anweisung vernichten.

Größere Massen von Heuschrecken-Kadavern dürfen nicht achtlos bei Seite geworfen, sondern müssen verbrannt oder vergraben werden.

Werden Eier oder Larven der Wanderheuschrecke auf einem Grundstücke aufgefunden, so ist der Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber desselben verpflichtet, solche nach den desfalligen näheren Vorschriften der Ortspolizeibehörde sorgfältig zu sammeln und zu vernichten, eventuell auch zuzulassen, daß die von der Ortspolizeibehörde beauftragten Personen das Sammeln und Vernichten der Eier und Larven auf dem betreffenden Grundstücke vornehmen.

§ 4. Ist eine Brutstätte der Wanderheuschrecke ermittelt worden, so muß der Grund und Boden vor dem Beginne des auf die Ermittlung folgenden Winters nach der von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Anweisung umgepflügt werden. Das Umpflügen ist in dem darauf folgenden Frühjahr zu wiederholen, wenn es von der Ortspolizeibehörde für erforderlich erklärt wird.

§ 5. Wird die Anlage von Sicherungs-Vorkehrungen, insbesondere von Gräben, behufs der Abwehr der Heuschrecken von den zur Zeit noch nicht von denselben befallenen aber bedrohten Gebieten von der Ortspolizeibehörde angeordnet, so haben die Besitzer der betreffenden Grundstücke die Ausführung der bezüglichen Maßregel auf ihrem Grund und Boden — unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche — unverzüglich zu gestatten.

§ 6. In allen Fällen, in welchen Kommunal-Verbände die Vertilgung der innerhalb ihrer Bezirke sich zeigenden Wanderheuschrecken und eventuell deren Abwehr durch gemeinsame Maßnahmen, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf desfallige Anordnung der Aufsichtsbehörde, beschließen, müssen die Angehörigen d. s. betreffenden Verbandes in Ansehung der ihnen nach dem maßgebenden Gemeinheitsbeschlusse obliegenden Leistungen — unbeschadet ihres Beschwerde- und Klagerechts wegen Umlegung der betreffenden Lasten, bezw. ihrer Heranziehung zu denselben — den Anordnungen und Weisungen der Ortspolizeibehörde oder des an Stelle der letzteren handelnden Gemeinde- (Guts-) Vorstehers ungesäumt und pünktliche Folge zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Königsberg, den 17. März 1877.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
v. Horn.

8. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Besitzers Johann Albrecht in Rosenkranz zum

ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den XXV. Standesamtsbezirk, Rosenkranz, Kreises Stuhm, statt des Besitzers Goertz in Rosenkranz, zum 2. des Besitzers Peter Düring in Rosenkranz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Besitzers Brohn in Weßenberg,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 29. März 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

9) In Stelle des von hier versetzten Regierungsraths Frenzel ist der Regierungsrath Snetlage hieselbst zum Staats-Kommissarius für die Verwaltung des Vermögens des in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1875 im dieseitigen Regierungsbezirk aufgehobenen klösterlichen Niederlassungen, insonderheit des ehemaligen Klosters Lonk, ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 4. April 1877.

Der Regierungs-Präsident.
v. Fottwell.

10) Die Betheiligung an dem durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 28. November 1876 — Amtsblatt No. 49 pro 1876 — eröffneten Abonnement auf das herauszugebende alphabetisch geordnete Sach- und Namensregister zu dem hiesigen Amtsblatt für das Jahr 1876 ist auch diesmal eine so geringe gewesen, daß von der Herausgabe dieses Registers hat Abstand genommen werden müssen.

Wir setzen die Abonnenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das hiesige Kaiserliche Postamt ersucht worden ist, die eingegangenen Abonnementsgelder an die Einsender zurückzahlen.

Marienwerder, den 27. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

11) Bekanntmachung.

Eine von S. Grunwald herausgegebene, in der Verlagsbuchhandlung von A. Menzel in Leipzig erschienene Broschüre „der Rauch-Nath, oder praktische Anleitung zur Abhülfe des Rauch-, Dunst- und Fraß-Eindringens“, gibt in der Praxis bewährte Mittel an die Hand, das lästige Einrauchen der Rauchröhren, Ofen, Kochmaschinen etc. zu beseitigen. Es wird diese Schrift hiermit ihres gemeinnützigen Inhalts wegen als beachtenswerth empfohlen.

Marienwerder, den 29. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Unter den Pferden des Guts Morczyn, Kreises Thorn und der Wittve Hinz in Willenberg, Kreises Stuhm, ist die Kopfkrantheit und die rothverdrängte Druse ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Rittergutes Hundewiese, Kreises Marienwerder, beseitigt.

Marienwerder, den 27. März 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Provinzial-Ausschuß auf Grund des § 4 des Reglements über die Verwaltung der Angelegenheiten des westpreussischen Landarmenverbandes vom 4. Oktober 1876 zum Kommissarius für die unmittelbare Wahrnehmung der Angelegenheiten des westpreussischen Landarmen-Verbandes mit dem Amtssitz in Graudenz für das Jahr 1877 der Bürgermeister und Provinziallandtags-Abgeordnete Herr Ewe in Preuß. Stargardt ernannt worden ist.

Königsberg, den 31. März 1877.
Der Landesdirektor der Provinz Preußen.
Rickert.

14) Bekanntmachung.

Die Beschädigung der Telegraphenleitungen
betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichstelegraphenlinien sind häufig vorfälligen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe u. ausgefetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichstelegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorfälligh Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Ge-

fängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft.
Danzig, den 26. März 1877.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

15) Bekanntmachung
der im I. Vierteljahre 1877 vorgekommenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft bisher gehört hat.	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft von jetzt ab gehört.
Abbauten Briesitz	Jastrow	Zippnow
Reszburg	Appelwerder	Poln. Fuhlbed
Bulvermühle	Sickfier	Hammerstein

Bromberg, den 29. März 1877.
Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

16) Bekanntmachung.
Das gemeindefreie Grundstück Neutrug ist durch inzwischen rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 2. Februar d. J. der Gemeinde Neuhöferfelde zugelegt worden.
Stuhm, den 14. März 1877.
Der Landrath.
Steinmann.

17) Vom 15. Mai d. J. ab findet von und nach der Haltestelle Buchholz (zwischen Linde und Firschau belegen) die Beförderung von Personen und Gütern, letztere jedoch nur in ganzen Wagenladungen statt. Die dieserhalb herausgegebenen Nachträge XII. zum Tarif der Ostbahn für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876 und VI. zur 2. Auflage des Tarifs vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art, sind bei sämtlichen Billet-Expeditionen der Ostbahn käuflich zu haben.
Bromberg, den 21. März 1877.
Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Für diejenigen Gegenstände und Maschinen, welche auf dem in der Zeit vom 4. bis 6. Mai d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkt für landwirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Preussischen Staatseisenbahnen eine Transportergünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben

sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung erfolgt.

Bromberg, den 1. April 1877.

Königliche Direction der Ostbahn.

19) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai cr. ab findet von der Haltestelle Bokellen (zwischen Insterburg und Kl. Gntze gelegen) nach sämtlichen Stationen der Ostbahn, mit Ausnahme der Strecke Tilsit-Memel und umgekehrt, eine directe Expedition von Pferden und Vieh einzeln sowohl, wie in Wagenladungen statt. Bei der Expedition von der genannten Haltestelle kommen die Tarifsätze der nächst vorher gelegenen Station, und nach derselben die der nächst folgenden Station, nach Maßgabe des Ostbahn-Local-Tarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 15. August 1873 und den zugehörigen Nachträgen, zur Erhebung.

Tarif-Exemplare nebst zugehörigen Nachträgen sind auf unseren Stationen zum Preise von 2,00 M. pro Stück käuflich zu beziehen, auch können auf denselben die Transportpreise in den Gepäck- und Güter Expeditionen, sowie auf der Haltestelle Bokellen eingesehen werden.

Bromberg, den 25. März 1877.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

20) Der Königliche Kreis-Schulinspektor Pfarrer Schewe zu Lessen ist zum ständigen Kommissarius der Königlichen Regierung in Betreff der städtischen Volksschulen zu Graudenz mit Ausnahme der höheren Töchterschule ernannt.

Der Regierungs-Supernumerar F. Wegner hieselbst ist zum Bürgermeister der Stadt Tuchel auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Ernannt:

1. der Oberbürgermeister a. D. Boie in Bromberg unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Thorn und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
2. der Gerichts-Assessor Schlüter aus Königsberg i. Pr. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schwab, mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Neuenburg,
3. der Gerichts-Assessor Meyer in Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Strassburg,
4. der Gerichts-Assessor Dyes in Pr. Friedland zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlochau mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Pr. Friedland,
5. der Civil-Supernumerar v. Repeke in Strassburg

zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht dasselbst, mit der Funktion als Verwalter der Gerichtskasse bei der Gerichts-Commission in Gollub.

Verliehen:

1. dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Noelle und dem Appellationsgerichtsrath Mekus in Marienwerder — dem Letzteren zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum — der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife,
2. dem Kreisgerichtsekretär Kessler in Marienwerder zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Charakter als Kanzleirath.

Versezt:

1. der Gefangenwärter Lapke in Danzig als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Marienwerder,
2. der Bote und Exekutor Jrmner in Marienwerder an das Kreisgericht zu Thorn.

Ausgeschieden:

1. der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Noelle in Marienwerder in Folge Pensionirung,
2. der Kreisrichter Jaedel in Strassburg in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des dortigen Kreises.

Entlassen:

1. der Referendar Meyer in Strassburg Behufs Uebertritts in das Departement des Kammergerichts,
2. der Referendar Böhler in Strassburg Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
3. der Gerichtsbote und Exekutor Siggel in Thorn.

Verstorben:

der Kreisgerichts-Kanzlist v. Kostiz-Tokarski in Graudenz.

Als Schiedsmänner sind wiedergewählt und bestätigt:

- a. der Bürgermeister Heinrich Pieper in Landsburg für den Stadtbezirk Landsburg,
- b. der Oberförster Großkreuz in Dobrin für den 6. Flatower Landbezirk,
- c. der Lehrer Franz Hübner in Gr. Zirkwitz für den Landbezirk 7a. des Kreises Flatow,
- d. der Besitzer Wilhelm Rossow in Rogalin für den Landbezirk 9b. des Kreises Flatow,
- e. der Schulze Michael Sioda in Zakzewo für den 12. Flatower Landbezirk,
- f. der Besitzer Friedrich Lawrenz in Battrow für den 13. Flatower Landbezirk,
- g. der Stadtkämmerer a. D. Dahlke in Conitz für den 1. Bezirk der Stadt Conitz,
- h. der Einsasse August Meyer in Damerau für das Kirchspiel Ostromezko, Kreis Culm.

Dem Hauptamts-Rendanten Bichtwardt in

Thorn ist der Titel Rechnungsrath, dem Zolleinnehmer Toporski in Schilno der Titel Ober-Steuerkontroleur und dem etatsmäßigen Kanzlisten Marquardt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig der Titel Kanzlei-Sekretär verliehen worden.

Die Militär-Anwärter Haase, Repp und Striepling sind als Grenzaufseher resp. in Miesionskowo, Schilno und Biecznia angestellt worden.

Es sind befördert oder versetzt worden: der Steuer-Einnehmer Plewe von Baldenburg nach Zempelburg; der Zolleinnehmer Gädtkle in Pissakrug zum Steuer-Einnehmer in Briesen, der Steuer-Empfänger Miehltke in Jastrow zum Steuer-Einnehmer in Baldenburg, der berittene Steueraufseher Krakau in Konitz zum Zolleinnehmer in Pissakrug, der Steueraufseher Peters in Marienburg zum Steuerempfänger in Jastrow, der berittene Grenzaufseher Orzenkowski in Pużig als berittener Steueraufseher nach Konitz, der Grenzaufseher Töpfer in Mehlsack als berittener Grenzaufseher nach Leibitzsch, der Steueraufseher Görke in Flatow als berittener Steueraufseher nach Czerst, der berittene Grenzaufseher Przewersinski in Leibitzsch als Grenzaufseher nach Mehlsack, der Grenzaufseher Bergmann von Flotterie nach Miesionskowo und der Grenzaufseher Schröder zu Miesionskowo als Steueraufseher nach Flatow.

Ernannt:

Bergrath Gustav Schnackenbergr zum Oberberggrath und Mitgliede des Oberbergamts zu Breslau; — Oberbergamts-Bureau-Assistent Ernst Langner II. in Breslau zum Oberbergamts-Secretär; — Schichtmeister Büttner in Königshütte zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten in Breslau; — Schichtmeister Löhnert in Zabrze zum Faktor; — die Assistenten Stenzel bei der Berginspektion zu Tarnowitz und Specht bei dem Hüttenamte zu Malapane zu Secretären; — der Civilanwärter Adamzik zum Assistenten der Berginspektion zu Königshütte.

Versetzt:

Faktor Thomassek von der Berginspektion zu Kö-

nigshütte an das Hüttenamte zu Gleiwitz — und Assistent Fausly vom Hüttenamte zu Gleiwitz an die Berginspektion zu Königshütte.

Zur Disposition gestellt:

der vormalig Nassauische Bergmeisterei Accessist Stiff, zuletzt in Zabrze, unter Gewährung von Wartegeld.

Angenommen sind:

Der Kombattant August Gohr in Frankenhagen zum Landbrieftträger, der Kombattant Eduard Wilhelm Stoick in Arnsefelde und der Schuhmachermeister Johann Dams in Krojanke zu Privatpostfußboten.

Angestellt sind:

die Landbrieftträger Rehbein in Baldenburg und Adolph Lüdtke in Stegers.

Versetzt sind:

der Postassistent Kowalewski von Inowraclaw nach Dt. Crone, der Postassistent Klemm von Dt. Crone nach Inowraclaw und der Obertelegraphist Radtke von Lütz nach Inowraclaw.

Gestorben ist:

der Landbrieftträger Schnase in Barkensfelde.

Uufreiwillig ausgeschieden ist:

der Privatpostunterbeamte G. Lange in Krojanke.

Erledigte Schulstellen.

21) Die Schullehrerstelle zu Wiemorken, Kreis Graudenz, wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Schleme zu Lessen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lichnau, Kreis Konitz, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.)